

Stellungnahme des Kulturrat Österreich

zum selbstständigen Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (3476/A)

Wien, 4.7.2023

Der Kulturrat Österreich **begrüßt ausdrücklich**, dass es im Sinne der Anti-Teuerungsmaßnahmen betreffend gestiegener Energiekosten für Unternehmen nun auch zumindest eine **kleine Lösung für Neue Selbstständige** (Versicherte nach GSVG §2 (1) 4) geben soll. Insbesondere begrüßen wir den technisch einfachen Zugang und die ebenso einfach vorgesehene Abwicklung.

Wir möchten auf eine **Lücke im Vorhaben** aufmerksam machen und weisen darauf hin, dass es im Sinne des Antiteuerung-Pakets wichtig wäre, diese zu schließen:

Fördervoraussetzung ist eine durchgehende Versicherung von 1.2.-31.12.2022: Der generelle Ausschluss von allen, die auch nur eine kurze Lücke im Versicherungszeitraum vorweisen (beispielsweise die Geburt eines Kindes, Bezug von Wochengeld oder Familienzeitbonus; oder auch kurze Perioden der Ruhendmeldung der künstlerischen Tätigkeit), ist sachlich nicht zu rechtfertigen: In Zeiten der Tätigkeit fallen die Energiekostenerhöhungen für die so Ausgeschlossenen genauso ins Gewicht wie für alle, die durchgehend versichert sind.

Wir plädieren daher dafür, § 408. (1) wie folgt abzuändern:

„Personen, die im Zeitraum 1. Februar 2022 bis 31. Dezember 2022 **mindestens 36 Wochen** nach den §§ 2 Abs. 1 Z 4 oder 3 Abs. 1 Z 2 in der Krankenversicherung pflichtversichert waren, **haben Anspruch** auf einen Energiekostenzuschuss, sofern die endgültige oder vorläufige monatliche Beitragsgrundlage für den Monat Dezember 2022 die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht. Maßgeblich ist die ohne Anwendung des § 35b ermittelte Beitragsgrundlage. Fallen in den Betrachtungszeitraum 1. Februar 2022 bis 31. Dezember 2022 Zeiten der Bezugs von Wochengeld oder Familienzeitbonus, werden diese wie pflichtversicherte Zeiten angerechnet.

Sowie folgenden Absatz § 408 (2) neu zu ergänzen:

(2) Personen, die im Zeitraum 1. Februar 2022 bis 31. Dezember 2022 **mindestens 12 Wochen jedoch weniger als 36 Wochen** nach den §§ 2 Abs. 1 Z 4 oder 3 Abs. 1 Z 2 in der Krankenversicherung pflichtversichert waren, haben Anspruch auf eine **alliquoten** Energiekostenzuschuss nach (3) im Ausmaß der versicherungspflichtigen Wochen, sofern die endgültige oder vorläufige monatliche Beitragsgrundlage für den Monat Dezember 2022 die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht. Maßgeblich ist die ohne Anwendung des § 35b ermittelte Beitragsgrundlage.

Darüber hinaus möchten wir noch anmerken,

dass aufgrund der großen Verzögerung der Umsetzung dieses Teils des Anti-Teuerung-Pakets jedenfalls auch 2023 gleich in Betracht zu ziehen ist (analog EKZ 2 für Betriebe).

dass eine Förderung analog der Untergrenze der Energiekostenpauschale für Klein- und Kleinstunternehmen (zu denen der hier adressierte Personenkreis an sich jedenfalls gehört) eigentlich eine Ungleichbehandlung darstellt, die sachlich kaum zu rechtfertigen sein wird.